

Aktuelle Information

Beschlüsse und Maßnahmen der VG WORT in Folge des EuGH-Urteils vom 12. November 2015 in der Rechtssache Reprobel ./ Hewlett Packard Belgium

Am 27. November 2015 tagten der Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT in München und haben sich dabei ausführlich mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. November 2015 im Verfahren Reprobel ./ Hewlett Packard Belgium (Rechtssache C-572/13) auseinandergesetzt. Als Reaktion auf das Urteil wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. Die Beschlüsse erfolgten auf der Grundlage eines umfangreichen anwaltlichen Rechtsgutachtens und nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der Interessen der Urheber und Verleger. Folgende Entscheidungen sind hervorzuheben:

1. Ausschüttungen an Autoren

Die Ausschüttungen der VG WORT an Autoren werden bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) im Klageverfahren gegen die derzeitige Verlegerbeteiligung durch die VG WORT (Az. I ZR 198/13) auch weiterhin entsprechend den Regelungen des Verteilungsplans durchgeführt. Angesichts der – gerade in Bezug auf Deutschland – auch weiterhin noch unklaren Rechtslage werden die Ausschüttungsempfänger jedoch wie in den Jahren zuvor auf die Möglichkeit einer Rückforderung von ausbezahlten Beträgen hingewiesen.

2. Ausschüttungen an Verlage

Angesichts der Entscheidung des EuGH besteht erhebliche Unsicherheit, ob die Verteilungspraxis der VG WORT im Hinblick auf die Beteiligung von Verlagen in der bisherigen Form beibehalten werden kann. Über zukünftig anstehende Ausschüttungen an Verlage wird die VG WORT daher erst nach einer Entscheidung des BGH in dem dort derzeit anhängigen Klageverfahren entscheiden. Damit entfällt grundsätzlich auch die bisherige Möglichkeit für Verlage, dann eine Ausschüttung nach

den Regeln des Verteilungsplans zu erhalten, wenn sie zuvor eine gesonderte Verpflichtungserklärung betreffend eine mögliche Rückzahlung abgeben.

Allerdings haben die Gremien der VG WORT Ausnahmen beschlossen, soweit Ausschüttungen der VG WORT an Verlage der Berufsgruppe 5 (Bühnen- und Theaterverlage) und Schulbuchverlage betroffen sind. Bei Bühnen- und Theaterverlagen besteht die Besonderheit, dass gemäß dem Verteilungsplan der VG WORT auch die Ausschüttung an die Autoren über den Verlag abgewickelt wird. Um zu ermöglichen, dass insbesondere dieser Autorenanteil weiterhin zu den Berechtigten gelangen kann, wurde beschlossen, dass im Falle der Abgabe einer speziell diese Umstände berücksichtigenden Verpflichtungserklärung auch vor einer Entscheidung des BGH noch Ausschüttungen an Bühnen- und Theaterverlage vorgenommen werden können. Der genaue Wortlaut der abzugebenden Verpflichtungserklärungen wird in Kürze noch gesondert bekanntgegeben werden. Ausgenommen von der Entscheidung von Vorstand und Verwaltungsrat sind ferner auch Ausschüttungen der VG WORT an Schulbuchverlage, die aufgrund einer sogenannten „Bereichsausnahme“ (§ 53 Abs. 3 S. 2 UrhG) erfolgen und bei denen daher eine andere Rechtslage besteht. Diese Ausschüttungen werden Ende Februar 2016 durchgeführt werden.

3. Verjährungsunterbrechende Maßnahmen gegenüber Verlagen

Mit der Entscheidung des EuGH ist die gegenwärtige Praxis der Verlegerbeteiligung insgesamt in Frage gestellt worden. In dieser Situation ist die VG WORT rechtlich gezwungen, eine zum Jahresende 2015 drohende Verjährung von möglichen Rückforderungsansprüchen gegenüber Verlagen für Ausschüttungen im Jahr 2012 zu verhindern. Vor diesem Hintergrund wird die VG WORT unverzüglich sämtliche Verlage anschreiben, die im Jahr 2012 Ausschüttungen der VG WORT erhalten haben. Die Verlage werden aufgefordert, die in 2012 erhaltenen Gelder bis zum 10. Dezember 2015 zurückzahlen oder alternativ eine Verjährungsverzichtserklärung für das besagte Jahr abzugeben. Hiervon wiederum ausgenommen sind die bereits erwähnten Ausschüttungen an Schulbuchverlage, bei denen eine andere Rechtslage besteht. Die VG WORT empfiehlt – in Übereinstimmung mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels – zur Vermeidung weiterer Kosten eine derartige Verjährungsverzichtserklärung abzugeben.

4. Korrektur eines möglichen Verteilungsfehlers

Mit den vorstehenden Sicherungsmaßnahmen gegenüber Verlagen wird die VG WORT in die Lage versetzt, rückwirkend ihre Ausschüttungen des Jahres 2012 zu korrigieren, falls sich abschließend ergeben sollte, dass diese Verteilung fehlerhaft war. Der Verteilungsplan der VG WORT enthält in § 6 bereits ein Instrumentarium, das in diesem Fall zur Anwendung gelangen würde. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat am vergangenen Freitag beschlossen, dass im Rahmen einer etwaig erforderlich werdenden nachträglichen Korrektur der Verteilung in jedem Fall diejenigen Beträge mit in die Korrektur des Jahres 2012 einbezogen und neu verteilt werden, welche die VG WORT aufgrund der getroffenen Sicherungsmaßnahmen gegenüber Verlagen zurück erhält. Dieser Beschluss dient insbesondere der Sicherung von möglichen Nachzahlungsansprüchen von Autoren, die ihrerseits im Jahr 2012 eine Ausschüttung erhalten haben, sofern sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass diese Ausschüttung aufgrund der zu Unrecht erfolgten Berücksichtigung eines Verlagsanteils hätte höher ausfallen müssen.

Das Urteil des EuGH erging zur Rechtslage in Belgien und in Beantwortung der Vorlagefrage eines belgischen Gerichts. Die Bedeutung des Urteils für das deutsche Recht ist weiterhin offen. In Deutschland hatte der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 das dort anhängige Klageverfahren gegen den Verteilungsplan der VG WORT ausgesetzt, um das Urteil des EuGH abzuwarten. Das Verfahren in Deutschland wird nun fortgesetzt werden. Als Termin für eine erneute mündliche Verhandlung vor dem BGH wurde bereits der 10. März 2016 bestimmt.

Die VG WORT bedauert es sehr, die vorstehend genannten Maßnahmen durchführen zu müssen. Ihr ist bewusst, dass dies insbesondere für Verlage zu ganz erheblichen Schwierigkeiten führen wird.

Weitere Informationen, Erklärungen, Stellungnahmen und FAQs zum Klageverfahren sind auf der Homepage der VG WORT veröffentlicht:

<http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/stellungnahmen.html>

<http://www.vgwort.de/aktuelle-entwicklungen/klageverfahren-verteilungsplan.html>

Hinweis auf einen aktuellen Artikel im Börsenblatt:

http://www.boersenblatt.net/artikel-forderung_der_verwertungsgesellschaften.1052298.html

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für mehr als 400.000 Autoren und über 10.000 Verlage in Deutschland. www.vgwort.de

Pressekontakt:

VG WORT Angelika Schindel, Pressereferentin, 089-51412-92 angelika.schindel@vgwort.de